

VEREINSSATZUNG

Modellflugverein Florstadt e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist „Modellflugverein Florstadt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Nieder-Florstadt und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Friedberg/Hessen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Betreuung und Ausbildung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Pflege eines Modellfluggeländes, den Bau und den Betrieb von Flugmodellen, die Vermittlung der hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Durchführung von Flugveranstaltungen und Ausstellungen.

§3 Ausrichtung des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Florstadt - zur Unterstützung der Jugend- und Kinderarbeit in der Gemeinde - , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Mitglieder, die nicht oder nicht mehr am aktiven Flugbetrieb teilnehmen, können auf eigenen Wunsch als passive Mitglieder geführt werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erwachsene,
- b) Jugendliche u. Auszubildende (von 14 bis 24 Jahre)
- c) Kinder (unter 14 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder (keine Altersbeschränkung)

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die nicht passiven Mitglieder sind berechtigt, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz- und Flugordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- d) Weiterhin sind alle aktiven Mitglieder gehalten regelmäßig an Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr auf Probe. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet hat
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Flugordnung und Interessen des Vereins
- c) wegen grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten
- d) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereinslebens
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag

Die Aufnahmegebühr und der monatliche Mitgliedsbeitrag werden jeweils auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Halbjahr zu entrichten. Beitragsermäßigungen bis zu 50% können auf Antrag des betroffenen Mitgliedes vom Vorstand für dieses genehmigt werden. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann flugberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Sollte die Mitgliederversammlung nach der Probezeit negativ entscheiden, wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

Mitgliedsbeiträge und Gebühren (Aufnahme- und Versicherungsbeträge) werden im SEPA-BasisLastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Eine, durch Kontowechsel oder ein nichtgedecktes Konto, entstehende Rücklastschriftgebühr, der jeweiligen Bank, hat das Mitglied zu übernehmen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag jährlich zum 1. März eines laufenden Jahres ein. Der jeweilige Versicherungsbetrag des DMFV wird jährlich zum 1. September für das darauffolgende Jahr eingezogen.

Nähere Einzelheiten regelt ein Formblatt des Vereins (Gläubiger-ID, interne VereinsMitgliedsnummer).

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Flugleiter
6. dem 1. Beisitzer
7. dem 2. Beisitzer
8. dem Jugendwart

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertritt jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300,- EUR belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbstständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein von 300 EUR bis 1000 EUR belasten, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Für Rechtsgeschäfte über 1000 EUR, Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts oder des 1. Vorsitzenden. Der Flugbetrieb untersteht dem Flugleiter, die jeweilige Flugaufsicht bestimmt der Flugleiter.

Der Jugendwart hat die Aufgabe, die Betreuung und Ausbildung der Jugendlichen zu koordinieren. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, jedoch mit einem Jahr versetzter Amtszeit zwischen den Vorstandsmitgliedern mit ungeraden Zahlen und den Vorstandsmitgliedern mit geraden Zahlen.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischen Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebenen Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§11 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes.
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie bei der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. zustimmen zu einer Flug- und Platzordnung für den Modellflugplatz und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf den Antrag stellen, sonst durch Zuruf.

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine formelle Satzungsänderung erforderlich ist, kann der Vorstand diese Satzungsänderung beschließen.

§15 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht

Der Datenschutz wird in einer gesonderten Datenschutzerklärung geregelt, die von jedem Mitglied mit Unterschrift zu bestätigen ist. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung ist Bestandteil der Satzung.

§16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.